

gestattet, auch die Annahme einer sichtbaren Gestalt zum Zwecke der Versuchung erlaubt. Vielleicht bezieht sich hierauf die Stelle 2 Cor. 11, 14, daß „der Satan sich in einen Engel des Lichts umgestaltet“. Die heilige Geschichte hat eine Menge derartiger Versuchungen aufgezeichnet, und gewiß ist ein bedeutender Theil der berichteten als historisch anzunehmen. So kann an der Wirklichkeit solcher Erscheinungen, welche der hl. Athanasius aus dem Leben des hl. Antonius berichtet (Vita S. Ant. c. 9), nicht gezweifelt werden. Wenn der Satan hier sich göttliche Eigenschaft annahm, so geht dieß nicht über das hinaus, was Gen. 3, 5 oder Matth. 4, 9 von ihm mitgetheilt wird. Denselben historischen Glauben fordert die Erzählung, wie der Teufel dem seligen Bruder Ruffinus in der Gestalt des gekreuzigten Heilandes erschienen ist (Fioretti di San Franc. XXIX, ed. Verona 1822, 56). Anderer Art sind die Versuchungen, welche der Teufel durch verführerische Gestalten z. B. dem hl. Hilarion (S. Hier. Vita Hil.) und der hl. Katharina von Siena bereitet hat. Bei der Annahme solcher täuschenden Gestalten macht der Dämon von der natürlichen Vollkommenheit der englischen Natur Gebrauch, welche ihm auch nach dem Falle noch geblieben ist. Seiner boshaften Natur zugleich mit der strafenden Gerechtigkeit Gottes ist es zuzuschreiben, wenn der böse Geist in widriger, schreckhafter, abstoßender Gestalt sowohl von lebenden Wesen als von leblosen Dingen erscheint, wie dieß außer vom hl. Antonius und vom hl. Hilarion auch aus dem Leben der hl. Katharina von Siena, des hl. Philipp von Neri, des hl. Franciscus Xaverius, der hl. Maria Magdalena von Pazzi, der hl. Francisca Romana berichtet und in deren Canonisationsbulln ausdrücklich hervorgehoben wird.

Die großartigste und wichtigste aller Erscheinungen ist uns für eine ferne Zukunft aufbehalten; dieß ist die Erscheinung Jesu zum Gerichte. Der Erschler wird dann sichtbar in Menschengestalt mit seinen ebenfalls sichtbaren Engeln und Heiligen kommen, um jedem nach seinem Thun zu vergelten. Da dem Gerichte die Auferstehung der Todten vorhergeht, so ist selbstverständlich, daß dasselbe innerhalb der Sphäre des Sichtbaren vor sich geht. Für Christum und die Heiligen entsteht dabei keine Schwierigkeit. Daß aber auch die Engel sichtbar werden, muß aus allen den Stellen geschlossen werden, in denen es heißt: *videbitur Filius hominis venientem in nubibus coeli cum virtute multa*, d. h. mit einem großen Heere (von Engeln; Matth. 24, 30. Marc. 13, 26. Luc. 21, 27); auch wenn es vom Heilande heißt: *venturus est in gloria cum angelis suis* (Matth. 16, 27. Marc. 8, 38), läßt sich nicht denken, daß die Engel ihn unsichtbar begleiten sollen, und ebenso setzt die Anerkennung eines Menschen vor den Engeln (Luc. 12, 9) die Sichtbarkeit derselben voraus. Die Reihe der Erscheinungen, welche der Gottesverehrung und dem Menschenheile gebient haben,

wird demnach bei diesem letzten Acte des irdischen Lebens ihre Krone und ihren Abschluß finden und zugleich zu einem Dasein hinüberleiten, in welchem von einer Erscheinung in dem oben angegebenen Sinne nicht mehr die Rede sein kann.

(Vgl. Greg. de Val. 4, q. 2, p. 2; Benedict. XIV, De canoniz. 3, 50—52; 4, 1, 32; Gonet, De Trin., digr. de Spir.; Schram, Theol. myst. § 484 sq.) [Kaulen.]

**Erschleichung** (*obreptio* und *subreptio*) heißt im canonischen Rechte der durch illegale Gründe versuchte Erwerb einer Gnadensache. 1. Dispensationen (s. d. Art.) werden, sie mögen von was immer für einem geistlichen Obern ausgehen, in der Regel nur auf motivirte Gesuche verliehen, welche mit objectiv wahren und zugleich von den Kirchengesetzen als tristig anerkannten Gründen (*causae verae et iustae*) besetzt sind. Die Wahrheit der angeführten Ursachen wird nach canonischem Rechte so lange präsumirt, als nicht das Gegentheil erwiesen ist (c. 2, X De rescript. 1, 3). Wird nun aber eine die Sachlage wesentlich verändernde Eigenschaft oder Thatsache geistlich verheimlicht (*subreptio*), oder ein relevantes Factum oder Verhältniß, welches in Wahrheit gar nicht oder nicht so besteht, wie es erzählt ist, hinzugebracht oder modificirt (*obreptio*), und die Dispensation auf solche arglistige Weise erwirkt, so heißt die Dispens erschlichen und kann von jedem, welchem daran liegt, auf den Grund der Verheimlichung, Entstellung oder Lüge angefochten werden (c. 19, X eod.); ja die Behörde, die das Gesuch des Bittstellers insinuirt, oder die das dießfallige Gnadenrescript dem Imploranten ausstellen von dem betreffenden Kirchenobern beauftragt wird (*executor*), ist, wenn sie von der Unwahrheit des Gesuches Kenntniß hat, *ex officio* gehalten, Anzeige darüber zu machen (c. 5. 10, X eod.) und das Dasein oder die Erfüllung der etwaigen Voraussetzungen, Clauseln und Bedingungen, an welche die ertheilte Dispensation geknüpft ist, zu überwachen. Die erweisbar absichtlich erschlichene Dispens ist nichtig (c. 15. 20, X eod.). Beruht aber die Unwahrheit des Bittgrundes auf entschuldbarem Irrthum oder auf Unwissenheit, so steht es in dem Ermessen des Dispensations-Verleihers, die gewährte Dispens bestehen zu lassen oder zurückzuziehen, wobei der Verleiher in der Regel sich von der Beurtheilung leiten lassen wird, ob die unrichtige Darstellung sich auf die Hauptsache oder auf Nebensächliches bezieht (c. 7 in VI, 1, 3). Ist das Dispensrescript ein sogen. *Motu proprio*, so wird es wohl durch *obreptio*, nicht aber durch vorausgegangene *subreptio* irritirt (c. 23 in VI, 3, 4; c. 4, Clem. 3, 2). 2. Wie die Dispensationen, so wird auch in der Regel ein *Privilegium* oder die Berechtigung einer physischen oder moralischen Person, von einer gemeingewöhnlichen Bestimmung eine ständige Ausnahme zu machen, auf vorläufige Bittstellung verliehen. Die Erschleichung eines Privilegs, sowie die geletz-